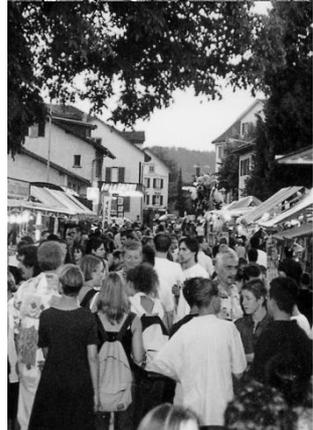
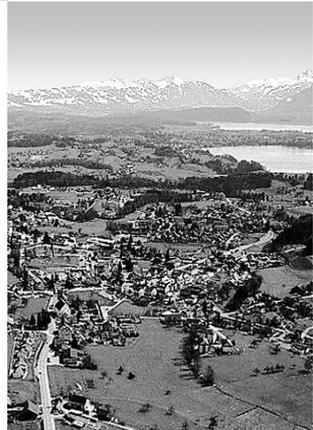


Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung

vom 12. Juli 2016



A. Allgemeines

Art. 1	Zweck, Geltungsbereich	4
--------	------------------------	---

B. Kehricht, Sperrgut und Grüngut

Art. 2	Kehrichtabfuhr	4
Art. 3	Behältnisse für Kehricht und Grüngut	4
Art. 4	Sperrgutabfuhr	5
Art. 5	Bereitstellung	5

C. Separatabfälle

Art. 6	Abfahren	6
Art. 7	Hauptsammelstelle	6
Art. 8	Sammelstellen	6
Art. 9	Entsorgung über den Handel	7
Art. 10	Separatabfälle aus Betrieben	7

D. Sonderabfälle

Art. 11	Entsorgung	7
---------	------------	---

E. Weitere Dienstleistungen

Art. 12	Häckseldienst	8
---------	---------------	---

F. Schlussbestimmungen

Art. 13	Inkrafttreten	8
---------	---------------	---

Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung

Gestützt auf Art. 5, Abs. 2 der Abfallverordnung vom 14. Dezember 2016 erlässt der Gemeinderat folgende Vollzugsverordnung:

A. Allgemeines

Zweck,
Geltungs-
bereich

Art. 1

- ¹ Diese Vollzugsverordnung regelt die Organisation und Durchführung der Kehricht- und Sperrgutabfuhr, der Separatsammlungen sowie weiterer Dienstleistungen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung.

B. Kehricht, Sperrgut und Grüngut

Kehrichtab-
fuhr

Art. 2

- ¹ Die Abfuhr des Kehrichts erfolgt in der Regel einmal wöchentlich. Ausfalltage an Feiertagen werden vor- oder nachgeholt und im Abfallkalender und auf der gemeindeeigenen Homepage publiziert.
- ² Abfälle aus Betrieben, die in der Zusammensetzung dem Kehricht und mengenmässig einem durchschnittlichen Haushalt entsprechen, können der Kehrichtsammlung mitgegeben werden.

Behältnisse
für Kehricht
und Grüngut

Art. 3

- ¹ Für Haushaltkehricht dürfen nur Abfallsäcke verwendet werden.
- ² Bei Überbauungen ab sechs Wohneinheiten ist der Haushaltkehricht in Normcontainern (800 Liter) bereitzustellen.
- ³ Die Container für Haushaltkehricht dürfen nur Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten, keine losen Abfälle.
- ⁴ Grüngut ist in Standard-Containern von 140, 240 oder 770 Litern mit Rädern und Kammschüttung bereitzustellen. Ausnahme: Bündel (Art. 5, Abs. 5).
- ⁵ Betriebe sind grundsätzlich zur Verwendung von Betriebskehricht-Containern verpflichtet. Kleinbetriebe (von der Menge her mit Privathaushalten vergleichbare Betriebe) können mit Einverständnis der Gemeinde von der Containerpflicht entbunden werden.

- ⁶ Die Container für Haushalt- und Betriebskehricht sind gut lesbar zu beschriften (Adresse der Liegenschaft) und sauber zu halten. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel vollständig geschlossen werden kann.

Sperrgut-
abfuhr

Art. 4

- ¹ Sperrgut aus Privathaushalten ist mit der entsprechenden Anzahl an Gebührenmarken zu versehen und der regulären Kehrichtsammeltour mitzugeben.
- ² Sperrgut darf eine Länge von 2 m und ein Gewicht von 25 kg pro Stück nicht überschreiten. Grössere bzw. schwerere Stücke werden nicht abgeführt und müssen auf eigene Kosten entsorgt werden.
- ³ Nicht brennbare Teile des Sperrguts (vor allem Metall) sind vorgängig zu entfernen.
- ⁴ Sperrgut aus Betrieben muss separat beim Entsorger angemeldet werden und wird dem Inhaber durch diesen direkt verrechnet.

Bereit-
stellung

Art. 5

- ¹ Die Abfälle: Hauskehricht, Sperrgut, Altpapier, Biogene Abfälle (Garten-, Rüst- und Speiseabfälle) dürfen erst am Abholtag bis 07.00 Uhr bereitgestellt werden. Die Sammeltage sind im Abfallkalender aufgeführt.
- ² Container sind zur Leerung an die Strasse zu stellen.
- ³ Die Abfälle sind so bereitzustellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauszufahrten frei bleibt. Verkehr, Reinigungs- und Winterdienst dürfen nicht behindert werden.
- ⁴ Hauskehricht darf nur in zugeschnürten und unbeschädigten Abfallsäcken entsorgt werden.
- ⁵ Grüngut ist in Normbehältern (Grüngutcontainer 140, 240 und 770 Liter) oder gebündelt (Äste und Sträucher Länge max. 1,5 m und 50 cm Durchmesser) bereitzustellen.
- ⁶ Von der Abfuhr nicht mitgenommene Abfälle sind vom Inhaber am gleichen Tag wieder zu entfernen.
- ⁷ Der Abfuhrunternehmer ist berechtigt, Abfälle stehen zu lassen, wenn diese bzw. die Behältnisse nicht den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

C. Separatabfälle

Abfahren

Art. 6

- ¹ Papier ist gebündelt und kreuzweise gut verschnürt bereitzustellen.

Haupt-
sammel-
stelle

Art. 7

- ¹ An Feiertagen bleibt die Hauptsammelstelle geschlossen. Die detaillierten Öffnungszeiten werden jährlich im Abfallkalender und auf www.hombrechtikon.ch publiziert. Alle Abgabemöglichkeiten sind im Abfallkalender aufgeführt.

Sammel-
stellen

Art. 8

- ¹ An den Nebensammelstellen können folgende Separatabfälle abgegeben werden:
 - Aluminium und Stahlblech (Büchsen, Dosen)
 - Glas, nach Farben getrennt
 - Textilien und Schuhe (ohne Sammelstelle beim Bahnviadukt Feldbach)
- ² An den Nebensammelstellen dürfen nur diejenigen Separatabfälle abgegeben werden, für die bezeichnete Sammelbehälter vorhanden sind. Die Ablagerung von anderen Separatabfällen sowie von Kehrrecht oder Sperrgut ist verboten.
- ³ Die jederzeit zugänglichen Nebensammelstellen für Separatabfälle dürfen wie folgt benutzt werden: Montag bis Freitag 07.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr, an Samstagen bis 18.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung untersagt.
- ⁴ Bei der betreuten Hauptsammelstelle „Holflüe“ kann Sperrgut gegen Gebühr abgegeben werden.
- ⁵ Die betreute Hauptsammelstelle ist in der Regel wie folgt geöffnet: Dienstag von 08.00 bis 11.45 Uhr, Mittwoch von 13.30 bis 18.00 Uhr, Samstag von 09.00 bis 14.00 Uhr.
- ⁶ Für Betriebe ist die betreute Hauptsammelstelle an Donnerstagen von 13.00 bis 16.00 Uhr geöffnet.

Entsorgung
über den
Handel

Art. 9

- ¹ Folgende Abfälle können über den Handel entsorgt werden:
 - Batterien und Akkus aus Privathaushalten (keine Autobatterien)
 - Elektrische und elektronische Geräte
 - Haushaltgrossgeräte
 - Leuchtstoffröhren
 - PET-Getränkeflaschen
 - Styropor
 - Toner und Tonerkartuschen
- ² Folgende Abfälle müssen über den Handel entsorgt werden:
 - Autobatterien
 - Autopneus und Felgen (Komplettträder)
 - Kaffeekapseln (ausser Nespresso-Kapseln)

Separatab-
fälle aus
Betrieben

Art. 10

- ¹ Kleine Mengen Separatabfälle dürfen von den Betrieben über die Haupt- und Nebensammelstellen und/oder Separatabfahren entsorgt werden.
- ² Grössere Mengen an Separatabfällen sind durch die Betriebe selbst zu entsorgen.

D. Sonderabfälle

Entsorgung

Art. 11

- ¹ Sonderabfälle aus Privathaushalten sind soweit möglich über den Handel zu entsorgen.
- ² Die Gemeinde führt zweimal pro Jahr eine Sammelaktion für Sonderabfälle durch. Dort können Private und Kleinbetriebe Kleinmengen von Sonderabfällen kostenlos abgeben. Die Daten sind im Abfallkalender und auf der gemeindeeigenen Homepage zu finden.
- ³ Sonderabfälle von Privaten und Kleinbetrieben können auch bei der Triagestelle der KEZO abgegeben werden. Bis 20 kg pro Abgeber und Jahr sind kostenlos, grössere Mengen sind kostenpflichtig.
- ⁴ Grossbetriebe haben ihre Sonderabfälle in Eigenregie zu entsorgen.

E. Weitere Dienstleistungen

Häckseldienst

Art. 12

- ¹ Die Gemeinde kann einen Häckseldienst anbieten und sich an den Kosten beteiligen.

F. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 13

- ¹ Mit Inkrafttreten dieser Vollzugsverordnung werden die Vollziehungsbestimmungen vom 16. März 1990 aufgehoben.
- ² Diese Vollzugsverordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Gemeinderat Hombrechtikon

Rainer Odermatt
Gemeindepräsident

Jürgen Sulger
Gemeindeschreiber